



Amtsgericht Leverkusen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht Leverkusen am

**Mittwoch, 14.01.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 4, Gerichtsstr. 9, 51379 Leverkusen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Burscheid, Blatt 833,

BV lfd. Nr. 48

Gemarkung Burscheid, Flur 8, Flurstück 531, Gebäude- und Freifläche, Blasberg,
Größe: 92 m²

BV lfd. Nr. 56

Gemarkung Burscheid, Flur 8, Flurstück 633, Gebäude- und Freifläche, Blasberg,
Größe: 205 m²

Flur 8, Flurstück 634, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Blasberg, Im
Zobusch, groß: 1854 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten befinden sich die verpachteten Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet. Der Zugang erfolgt ausschließlich über einen Wirtschafts-/Privatweg oder Nachbargrundstücke. Das Flurstück 634 wird als Weideland genutzt. Die Flurstücke 531 und 633 liegen zum Wald hin und sind, da als Weidefläche nicht nutzbar, durch einen Zaun abgetrennt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 15.04.2025 auf

5.200,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Burscheid Blatt 833, lfd. Nr. 48 130,00 €
- Gemarkung Burscheid Blatt 833, lfd. Nr. 56 5.070,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.